

Wasserversorgungssatzung des Flecken Aerzen

in der Fassung vom 24.08.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S. 382), in Verbindung mit § 145 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03. 1998 (Nds.GVBl.S.347) hat der Rat des Fleckens Aerzen in der Sitzung am 24.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Aerzen betreibt in den Ortsteilen bzw. Ortssplittern Aerzen, Dehmke, Dehrenberg, Gellersen, Griessem, Groß Berkel, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Laatzen, Multhöpen, Reher, Reinerbeck, Selxen und Schevelstein eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser (gemeindliche Wasserversorgungsanlage).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Wasserversorgung** i.S. dieser Satzung umfaßt die Gewinnung, Behandlung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser.
- (2) Zur **gemeindlichen Wasserversorgungsanlage** gehören insbesondere Tiefbrunnen, Quelfassungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Druckminderungsanlagen, das Verteilungsnetz sowie von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und/oder zu deren Bau und Unterhaltung sie beiträgt.
Das **gemeindliche Verteilungsnetz** besteht aus den von Trink- und Brauchwasser durchflossenen Rohrleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken, durch die mehr als ein Grundstück mit Wasser versorgt wird bzw. werden kann (Hauptleitungen).
- (3) Die **Versorgungsanlage des/der Anschlußnehmers/in** (Anschlußleitung) i.S. dieser Satzung besteht aus der Verbindung der Hauptleitung mit der Kundenanlage. Die Anschlußleitung beginnt mit der Abzweigstelle auf der Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem gemeindlichen Wasserzähler.
- (4) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf **den/die Anschlußnehmer/in** beziehen, umfaßt dieser Begriff den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder den/die Nießbraucher/in.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Fleckens Aerzen liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine gemeindliche Hauptleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Hauptleitung hergestellt oder eine bestehende Hauptleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der/die potentielle Anschlußnehmer/ in verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anschlußleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

Der in § 2 Abs. 5 genannte Personenkreis ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird und das Grundstück an eine Hauptleitung grenzt oder die Hauptleitung durch das Grundstück verläuft.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der in § 2 Abs. 5 genannte Personenkreis auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm/ihr aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf einem Grundstück, das an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der/ die Anschlußnehmer/in und alle Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Anschlußnehmer/ in auf Antrag befreit - evtl. auch teilweise -, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Der/die Anschlußnehmer/in hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von der Eigenanlage keinerlei Rückwirkungen jeglicher Art auf die gemeindliche Wasserversorgungsanlage ausgehen können.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink-, und/oder Brauchwasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit, den Druck und die Menge des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die berechtigten Belange des/der Anschlußnehmers/in sind hierbei möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Anschlußnehmer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit
 1. zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat den/die Anschlußnehmer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat;
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/eine Anschlußnehmer/in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Anschlußnehmers/in, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Vertretungsberechtigten verursacht worden ist;

§ 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche des/der Anschlußnehmers/in anzuwenden, die dieser/diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem/der Anschlußnehmer/in auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 100,-- DM.
- (4) Ist der/die Anschlußnehmer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet der Dritte durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Anschlußnehmer/in aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der/die Anschlußnehmer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den/die Anschlußnehmer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Anschlußnehmer/in hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder wenn dieses feststeht, dem Ersatzpflichtigen Unternehmen anzuzeigen. Leitet der/die Anschlußnehmer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem Ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis, in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über einen evtl. zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) In Verbindung mit den §§ 175, 176 und 178 NWG hat der in § 2 Abs. 5 dieser Satzung genannte Personenkreis für Zwecke der gemeindlichen Wasserversorgung das Verlegen und den Betrieb von gemeindlichen Hauptleitungen einschließlich Zubehör zum Durchleiten von Trink- und Brauchwasser über sein/ihr Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Maßnahme anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

- (4) Wird der Betrieb der gemeindlichen Einrichtung auf Dauer eingestellt, so hat der/die Anschlußnehmer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Versorgungsanlage des/der Anschlußnehmers/in (Anschlußleitung)

- (1) Die Anschlußleitung eines Grundstückes an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage sowie dessen Änderung ist von dem/der Anschlußnehmer/in unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Wasserverbrauchsanlagen,
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlagen eingebaut oder geändert werden sollen;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. bei Gewerbebetrieben), die auf dem Grundstück installiert werden sollen, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage);
 5. eine Erklärung des/der Anschlußnehmers/in, die entstehenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde zu erstatten,
 6. Im Falle des § 3 Abs. 4, die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlußleitungen sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des/der Anschlußnehmers/in von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Anschlußleitung gehört nicht zur gemeindlichen Wasserversorgungsanlage. Sie wird ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Soweit die Gemeinde die Arbeiten nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des/der Anschlußnehmers/in bei der Auswahl des Nachunternehmers zu berücksichtigen. Der/die Anschlußnehmer/in hat die baulichen Voraussetzungen (Erd-, und Maurerarbeiten) für die von der Gemeinde durchzuführenden Arbeiten zu schaffen, soweit sich die Gemeinde die Ausführung dieser Arbeiten nicht selbst vorbehält.
- (5) Die Anschlußleitung muß jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (6) Der/die Anschlußnehmer/in darf ohne Genehmigung der Gemeinde keine Einwirkungen auf den Anschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

- (7) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Mengenmeßeinrichtungen außerhalb befestigter Gebäude

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, daß der/die Anschlußnehmer/in auf eigene Kosten in unmittelbarer Nähe der Abzweigstelle an der Hauptleitung einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das anzuschließende Grundstück unbebaut ist;
 2. die Versorgung des Grundstückes mit einer Anschlußleitung erfolgt, die ein Länge von mehr als 50 Metern hat oder die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann;
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der/die Anschlußnehmer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung der einwandfreien Mengenmessung möglich ist.

§ 15

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlußleitung ist der/die Anschlußnehmer/in verantwortlich. Hat er/sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstehende Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des/der Anschlußnehmers/in. Alle Arbeiten an dieser Anlage dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der gemeindlichen Meßeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, zur Gewährleistung einer einwandfreien Mengenmessung oder zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Wasserentnahme unter Plombenverschluß genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben der Gemeinde von dem/der Anschlußnehmer/in zu veranlassen.

- (4) Die Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das ausführende Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage vor und nach Ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den/die Anschlußnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit der gemeindlichen Wasserversorgung gefährden können oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß der die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Anschlußnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18 Zutrittsrecht

Der/die Anschlußnehmer/in hat den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Anschlußleitung, den in § 14 genannten Einrichtungen sowie der Kundenanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlußbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische und betriebliche Anforderungen an die Anschlußleitung und/oder die Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden könnte.

§ 20

Messung des Wasserverbrauches

- (1) Die Gemeinde stellt die aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge durch in ihrem Eigentum stehende Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der bezogenen Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat dabei die Interessen des/der Anschlußnehmers/ in zu wahren, soweit hierdurch die von der Gemeinde an den Meßeinrichtungen auszuführenden Arbeiten nicht erschwert werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Anschlußnehmers /in die Meßeinrichtungen zu verändern, wenn dies ohne Beeinträchtigung der einwandfreien Messung oder der auszuführenden Arbeiten möglich ist; der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, die Kosten der Veränderung zu tragen.
- (3) Der/Die Anschlußnehmer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der/die Anschlußnehmer/in ist verpflichtet, die Meßeinrichtung vor Frost und Überflutung zu schützen.
- (5) Hat ein Wassermesser nicht oder falsch angezeigt, so ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Das nähere regelt die zu dieser Satzung erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 21

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der/die Anschlußnehmer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S. des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Anschlußnehmer/in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten der Gemeinde, falls die Meßgenauigkeit die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen über- bzw. unterschreitet. Liegt die Meßgenauigkeit innerhalb der Grenzwerte, sind die Kosten von dem/der Anschlußnehmer/in zu tragen.

§ 22 Ableseung

- (1) Zur Ermittlung der aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden die Meßeinrichtungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Die Gemeinde kann verlangen, daß der/ die Anschlußnehmer/in die Meßeinrichtung selbst abliest und den Zählerstand mitteilt.
- (2) Der/die Anschlußnehmer/in hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht und jederzeit zugänglich sind. Soweit ein Bediensteter oder Beauftragter der Gemeinde die Räumlichkeiten des/der Anschlußnehmers/in zur Ableseung nicht betreten kann oder der/die Anschlußnehmer/in den Zählerstand der Gemeinde nach einer entsprechenden Aufforderung nicht mitteilt, wird die bezogene Wassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Anschlußnehmers/in, der Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (5) Soll Wasser aus gemeindlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich mit Wasserzählern ausgerüstete Standrohre der Gemeinde zu verwenden.

§ 24

Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

- (1) Kann der Wasserbezug für Baumaßnahmen oder andere vorübergehende Zwecke nicht über ortsfeste Meßeinrichtungen festgestellt werden, erfolgt die Wasserlieferung nur über ein von der Gemeinde gegen Hinterlegung einer Kautions gestelltes Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler.
- (2) Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, daß keine ordnungsgemäße Wasserzählung erfolgte, wird der Verbrauch von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen. Bei Verlust des Standrohres ist der Gemeinde Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (4) Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, das beim Empfang des Standrohres ausgehändigte Merkblatt über die Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Hydranten zu beachten.
- (5) Die Weitergabe des Standrohrwasserzählers an Dritte ist untersagt.
- (6) Der/die Nutzer/in ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Er/sie hat außerdem alle Vorkehrungen zur Verkehrssicherungspflicht zu treffen.
- (7) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen berechtigt die Gemeinde zum Einzug des Standrohres.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Möchte ein/eine Anschlußnehmer/in, der/die nicht dem Anschlußzwang unterliegt, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er/sie dies mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist der Gemeinde binnen 14 Tagen nach der Eintragung im Grundbuch, sowohl von dem/der Veräußerer/in, als auch von dem/der Erwerber/in oder dem/der sonstigen Anschlußnehmer/in i.S. von § 2 Abs. 5 dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird der Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung (Abs.1) oder vor Erteilung einer beantragten Befreiung nach § 5 und/oder § 7 dieser Satzung von dem/der Anschlußnehmer/in eingestellt, haftet der/die Anschlußnehmer/in für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (4) Der/die Anschlußnehmer/in kann eine zeitweilige Absperrung der Anschlußleitung verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Anschlußnehmer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 2. den Bezug von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau der Meßeinrichtung zu verhindern;
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Verbraucher, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Anlagen Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen bzw. auf den lebensnotwendigen Mindestbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlußnehmer/in darlegt, daß die Folgen der Einstellung oder Beschränkung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der/ die Anschlußnehmer/in seinen/ihren Verpflichtungen kurzfristig nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen bzw. die Beschränkung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. die Beschränkung entfallen sind und der/die Anschlußnehmer/in die Kosten für die Einstellung/Beschränkung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anschließen läßt.
 2. § 6 nicht den gesamten Bedarf des Wassers auf dem angeschlossenen Grundstück aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage deckt;

3. § 10 Abs. 6, § 13 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 3, Satz 2, § 25 Abs. 1 und 2 die geforderten Anzeigen oder Mitteilungen unterläßt;
4. § 12 die Nutzung seines/ihres Grundstückes verweigert;
5. § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 die erforderliche Antragstellung unterläßt;
6. § 13 Abs. 4 die notwendigen baulichen Voraussetzungen nicht schafft;
7. § 13 Abs. 6 ohne Genehmigung der Gemeinde Einwirkungen auf den Anschluß vornimmt oder vornehmen läßt;
8. § 14 Abs. 2 bzw. § 22 Abs. 2 die Meßeinrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält;
9. § 15 Abs. 2, Satz 1 die Anlage nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, erweitert, verändert oder unterhält.
10. § 15 Abs. 2, Satz 2 die Arbeiten nicht durch ein anerkanntes Installationsunternehmen ausführen läßt;
11. § 18 den Zutritt zur Anschlußleitung, zu den Meßeinrichtungen oder zur Kundenanlage verwehrt;
12. § 23 Abs. 5 andere, als von der Gemeinde gestellte Standrohre verwendet;
13. § 24 Abs. 4 die Behandlungsvorschriften für Standrohre und Hydranten nicht beachtet;

§ 29

Beiträge, Gebühren und Anschlußkosten

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung die gemeindliche Wasserversorgungsanlage werden Wasserversorgungsbeiträge und für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Anschlußleitung sind die der Gemeinde entstandenen Kosten nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Satzung zu erstatten.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gem. § 13 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten einzureichen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Aerzen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 30.01.1992 außer Kraft.